

I. Urkunde

Name

Art. 1

1.1 Unter dem Namen

"Pensionskasse Horw"

wird eine privatrechtliche Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB, Art. 331 OR und Art. 48 Abs. 2 BVG errichtet.

Sitz

1.2 Die Stiftung hat ihren Sitz am Domizil der Gemeinde Horw (nachstehend Gemeinde genannt) in Horw. Der Stiftungsrat kann den Sitz mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde an einen anderen Ort in der Schweiz verlegen.

Zweck

Art. 2

2.1 Die Stiftung bezweckt die berufliche Personalvorsorge im Rahmen des BVG und seiner Ausführungsbestimmungen für die ArbeitnehmerInnen der Einwohnergemeinde Horw und anderer öffentlich-rechtlicher Kooperationen oder privater Institutionen, sowie für deren Angehörige und Hinterlassenen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod. Der Anschluss einer öffentlich-rechtlicher Kooperation oder privater Institution erfolgt aufgrund einer schriftlichen Anschlussvereinbarung, die der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen ist.

2.2 Die Stiftung kann über die gesetzlichen Mindestleistungen hinaus weitergehende Vorsorge betreiben, einschliesslich Unterstützungsleistungen in Notlagen, wie bei Krankheit, Unfall, Invalidität oder Arbeitslosigkeit.

2.2 Der Stiftungsrat erlässt ein Reglement über die Leistungen, die Organisation, die Verwaltung und Finanzierung sowie über die Kontrolle der Stiftung. Er legt im Reglement das Verhältnis zu den Arbeitgebern, zu den Versicherten und zu den Anspruchsberechtigten fest. Das Reglement kann vom Stiftungsrat unter Wahrung der erworbenen Rechtsansprüche der Destinatäre geändert werden.

Das Reglement und seine Änderungen sind der Aufsichtsbehörde einzureichen.

2.3 Zur Erreichung ihres Zweckes kann die Stiftung Versicherungsverträge abschliessen oder in bestehende Verträge eintreten, wobei sie selbst Versicherungsnehmerin und Begünstigte sein muss.

Vermögen

Art. 3

- 3.1 Die Gemeinde widmete der Stiftung ein Anfangskapital von Fr 5'000.00.
- Das Stiftungsvermögen wird geäuftnet durch reglementarische Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge, freiwillige Zuwendungen der Arbeitgeber und Dritter sowie durch allfällige Überschüsse aus Versicherungsverträgen und durch die Erträge des Stiftungsvermögens.
- 3.2 Aus dem Stiftungsvermögen dürfen ausser zu Vorsorgezwecken keine Leistungen entrichtet werden, zu denen die Arbeitgeber rechtlich verpflichtet sind oder die sie als Entgelt für geleistete Dienste üblicherweise entrichten (z.B. Teuerungs-, Familien- und Kinderzulagen, Gratifikationen etc.).
- 3.3 Das Stiftungsvermögen ist unter Beachtung der bundesrechtlichen Anlagevorschriften nach anerkannten Grundsätzen zu verwalten.
- 3.4 Die Beiträge der Arbeitgeber können aus Mitteln der Stiftung erbracht werden, wenn von diesen vorgängig Beitragsreserven geäuftnet worden und diese gesondert ausgewiesen sind.

Stiftungsrat

Art. 4

- 4.1 Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat, der aus mindestens 4 Mitgliedern besteht, welche je zur Hälfte von Arbeitnehmern und Arbeitgebern bezeichnet werden. Die Einzelheiten der paritätischen Verwaltung werden im Reglement geregelt.
- 4.2 Die Amtsdauer des Stiftungsrates beträgt drei Jahre.
- 4.3 Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen; er bezeichnet diejenigen Personen, welche die Stiftung rechtsverbindlich vertreten. Es darf nur Kollektivunterschrift zu zweien erteilt werden.
- 4.4 Der Stiftungsrat leitet die Stiftung gemäss Gesetz und Verordnungen, den Bestimmungen von Stiftungsurkunde und Reglement und den Weisungen der Aufsichtsbehörde.

Kontrolle

Art. 5

- 5.1 Der Stiftungsrat beauftragt eine Revisionsstelle (Kontrollstelle) mit der jährlichen Prüfung der Geschäftsführung, des Rechnungswesens und der Vermögensanlage (Art. 53 Abs. 1 BVG).
- 5.2 Der Stiftungsrat beauftragt zur periodischen Überprüfung der Vorsorgeeinrichtung einen anerkannten Experten für berufliche Vorsorge (Art. 53 Abs. 2 und 3 BVG).

**Rechtsnachfolge,
Aufhebung und
Liquidation**

Art. 6

- 6.1 Bei Übergang der Gemeinde an eine Rechtsnachfolgerin oder bei Fusion mit einer anderen Gemeinde folgt ihr die Stiftung ohne gegenteiligen Beschluss des Stiftungsrates nach. Die Rechte und Pflichten der Gemeinde gegenüber der Stiftung gehen auf die Rechtsnachfolgerin über.
- 6.2 Im Falle der Aufhebung der Stiftung ist das Stiftungsvermögen in erster Linie zur Sicherstellung der gesetzlichen und reglementarischen Ansprüche der Arbeitnehmer zu verwenden. Ein allfällig verbleibender Rest ist im Rahmen des Stiftungszweckes zu verwenden.
- Die Liquidation wird durch den letzten Stiftungsrat besorgt, welcher solange im Amt bleibt, bis sie beendet ist. Vorbehalten bleibt eine anderslautende Anordnung in der Aufhebungsverfügung der Aufsichtsbehörde.
- 6.4 Entfallen die Voraussetzungen für den Anschluss einer Unternehmung gemäss Art. 2. Abs. 1, so kommt Art. 23 FZG zur Anwendung.
- 6.5 Ein Rückfall von Stiftungsmitteln an die Gemeinde, an angeschlossene Unternehmungen oder deren Rechtsnachfolger sowie eine andere Verwendung als zu Zwecken der beruflichen Vorsorge sind ausgeschlossen.
- 6.6 Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Aufhebung und Liquidation der Stiftung bleibt vorbehalten.

Horw,

Die Stifterin:
Gemeinde Horw

Der Gemeindepräsident
schreiber

Der Gemeinde-

Horw,

Der Stiftungsrat:

Helfenstein Gianmarco, Arbeitgebervertreter

Jannes Schoch, Arbeitgebervertreter

Cyrill Egli, Arbeitgebervertreter

Rita Linder, Arbeitnehmervertreter

Ruth Rapold, Arbeitnehmervertreter

Sabine Schultze, Arbeitnehmervertreter